

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07.05.2007

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der GemO (Gemeindeordnung) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.01.2021 folgende Satzung zu Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07.05.2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.10.2019, beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

§ 1 Abs. 3 wird neu eingefügt:

- (3) Abweichend von den Entschädigungssätzen der Absätze 1 - 2 erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung von EUR 40,00 je Stunde, wenn sie Aufgaben in Vertretung des Bürgermeisters erfüllen. Dies gilt allerdings nicht für Repräsentationen. Hier gelten die Sätze der Absätze 1 - 3.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 582) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Trossingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensregelung gerügt hat.

Ausgefertigt am 25.01.2021

Wolfgang Schoch
Zweiter Bürgermeister-Stellvertreter